

§ 19 LSDV (Brandenburg) — Prüfung

Leitstellendisponentenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Teilnehmenden über die erforderlichen feuerwehrtechnischen Grund- oder Führungskennnisse für die Tätigkeit in einer integrierten Regionalleitstelle verfügen.
- (2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Beobachter bei der praktischen und der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Beauftragte der für das Gesundheitswesen und für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen obersten Landesbehörden und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind berechtigt, an der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.
- (4) Über die Umstände und Inhalte der Prüfung haben die Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. Bei unberechtigter Weitergabe von Informationen können dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen angeordnet werden.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 19 LSDV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LSDV/19>